

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 –42840/2012
Städt. Lg. Albert-Schweitzer-Gasse 14
Gdst.Nr. 220 und 224, EZ neu
je KG 63105 Gries
im Ausmaß von ca. 990 m²
Einräumung eines Baurechtes ab 01.01.2015
auf die Dauer von 55 Jahren
für die Errichtung von ca. 20 Wohnungen mit
städtischem Einweisungsrecht
Antrag auf Zustimmung

Bearbeiter: Mag. Martin Glauningner
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

Graz, am 04.12.2014

Für das Sonderwohnbauprogramm 2014 wurde unter anderem auch vorgesehen, die städt. Liegenschaft Albert-Schweitzer-Gasse 14 heranzuziehen. Das alte bestehende Wohngebäude (ehemals Bezirksamt Gries) wird demoliert.

Auf den Grundstücken Nr. 220 und 224, je KG Gries soll eine Wohnanlage mit ca. 20 leistbaren Wohnungen unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Steiermärkischen Baugesetzes errichtet werden.

In der Folge wurde das Baurecht zur Errichtung von ca. 20 Gemeindewohnungen von der A 8/4 – Abteilung für Immobilien gemeinsam mit dem A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten ausgeschrieben. Aufgrund einer Zuschlagsentscheidung bzw. einem Übereinkommen mit dem A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten wurde der GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. die Überlassung der Gdst. Nr. 220 und 224, je KG Gries, im Ausmaß von ca. 990 m², gelegen an der Albert-Schweitzer-Gasse, im Baurechtswege – vorbehaltlich eines Organbeschlusses - zugesichert, um auf der Liegenschaft im Rahmen des Sonderwohnbauprogrammes das vorgenannte Bauvorhaben durchzuführen.

Gemäß Durchführungsverordnung zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz sind die Grundstücke von der Gemeinde bereitzustellen, sodass diese Flächen von der Stadt Graz der GWS im Baurechtsweg gegen einen symbolischen Bauzins von € 1,00/p.a. übertragen werden.

Das Einweisungsrecht wird der Stadt Graz eingeräumt. Das entsprechende Übereinkommen wird gesondert von der A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Abteilung für Immobilien hat daher den entsprechenden Baurechtsvertrag errichtet und könnte, vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses, das Baurecht ab 01.01.2015 auf die Dauer von 55 Jahren somit bis 31.12.2069 eingeräumt werden. Kraft dieses Baurechtes ist die GWS berechtigt und verpflichtet, das Projekt „Albert-Schweitzer Gasse 14“ zu errichten.

Der Bauzins beträgt € 1,00 jährlich, wobei im Falle maßgeblicher Änderungen der Förderungsbestimmungen des Landes Steiermark die Stadt berechtigt ist, statt dem jährlichen Bauzins von € 1,00 eine Erhöhung des Bauzinses auf 5 % des sich dann ergebenden Verkehrswertes vorzunehmen.

Bei Beendigung des Baurechtes gehen die Objekte entschädigungslos in das Eigentum der Baurechtsgeberin – Stadt Graz – über. Überdies wird der Stadt Graz das Vorkaufsrecht am Baurecht von der GWS eingeräumt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 77/2014, beschließen:

Die Stadt Graz räumt der GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. (FN 59120t), Plüddemanngasse 107, 8042 Graz, an den Gdst. Nr. 220 und 224, EZ neu, je KG 63105 Gries, ab 01.01.2015 auf die Dauer von 55 Jahren ein Baurecht im Sinne des beiliegenden Vertrages und der Zusatzvereinbarung zur Errichtung von ca. 20 Wohnungen ein.

Beilagen:

- 1 Baurechstvertrag
- 1 Zusatzvereinbarung
- 1 Plan

Der Bearbeiter:

Mag. Martin Glauninger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

Baurechtsvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, im Folgenden Baurechtsgeberin genannt, einerseits und der GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. (FN 59120t), Plüddemangasse 107, 8042 Graz, im Folgenden kurz Baurechtsnehmerin genannt, andererseits, wie folgt:

1.

Die Baurechtsgeberin ist Alleineigentümerin der aufgrund des Teilungsplanes GZ. 042970/2013 des Stadtvermessungsamtes vom 05.12.2013 neu gebildeten Grundstücke Nr. 224 und 220, EZ neu, KG 63105 Gries, einkommend im Grundbuch Graz-West.

Der Baurechtsgegenstand ist im beiliegenden Teilungsplan ersichtlich gemacht.

Die Baurechtsgeberin bestellt zugunsten der Baurechtsnehmerin aufgrund des Teilungsplanes GZ. 042970/2013 auf einer Fläche von ca. 990 m² der Grundstücke Nr. 224 und 220, EZ neu, KG 63105 Gries einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz – West ein Baurecht nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes vom 26.04.1912, RGLB. Nr. 86/1912, in der geltenden Fassung BGBl I Nr. 111/2010.

Die Baurechtsnehmerin nimmt dieses Baurecht hiermit ausdrücklich an.

2.

Das Baurecht wird für den Zeitraum von 55 Jahren eingeräumt. Diese Frist beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2069.

3.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Baurecht, der Baurechtsgeberin einen jährlich zu entrichtenden Bauzins in der Höhe von € 1,00 zu bezahlen. Bei der Bemessung des Bauzinses wurde der § 7 (2) lit. b der

Durchführungsverordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 berücksichtigt.

4.

Kraft dieses Baurechtes ist die Baurechtsnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf der im Punkt 1. dieses Baurechtsvertrages genannten Liegenschaft das Projekt „Albert-Schweitzer-Gasse 14“ GZ: A 21/8 – 015555/2013 zu errichten. Das Einweisungsrecht wird der Stadt Graz eingeräumt und erfolgt die Vergabe durch die A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen.

5.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten und Gefahr

- a.) nach Abschluss des Baurechtsvertrages und Vorliegen der in Rechtskraft erwachsenen Baubewilligung sowie der Förderungszusicherung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung (Abt. 15), den Bau des Projektes unverzüglich in Angriff zu nehmen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vollenden;
- b.) das Bauvorhaben aufgrund der im Bauverfahren genehmigten Bau- oder sonstigen Pläne unter Verwendung einwandfreien Materials auszuführen und bauordnungsgemäß zu vollenden;
- c.) die Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes in gutem Zustand zu erhalten;
- d.) die Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer Versicherungsgesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat und nach dessen gesetzlichen Vorschriften zugelassen ist, gegen Brandschaden in voller Höhe des tatsächlichen Wertes zu versichern und weiterhin versichert zu halten. Die Versicherung hat sich auch auf alle brennbaren oder einer Beschädigung im Brandfalle ausgesetzten Bestandteile des Bauwerkes zu erstrecken. Die Versicherungssumme darf nur zur Behebung der Brandschäden bzw. zum ordnungsgemäßen Wiederaufbau der Bauwerke verwendet werden. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich weiters, der Baurechtsgeberin über diesbezügliches Verlangen den ordnungsgemäßen Abschluss der vorgenannten Brandschadenversicherung sowie auch künftighin den Bestand einer solchen Versicherung und die ordnungsgemäße Entrichtung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich ferner, die Bauwerke ordnungsgemäß gegen die Risiken Haftpflicht-Leitungswasser- inkl. C-Deckung

und Sturmschaden zu versichern und sie im Rahmen dieser Risiken im Falle von Beschädigungen oder Zerstörungen ehestens wieder bauordnungsgemäß in Stand zu setzen bzw. herzustellen.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich ferner, auf ihre Kosten und Gefahr, die Baurechtsgeberin für etwaige Ansprüche dritter Personen, die sich aus der Nichterfüllung oder auch nur teilweisen Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ergeben könnten, völlig schad- und klaglos zu halten.

6.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, der Baurechtsgeberin alle gewünschten, auf das vertragsgegenständliche Baurechtsgrundstück bzw. auf die zu errichtenden Bauwerke bezüglichen Auskünfte zu erteilen, sowie ihr jetzt und künftighin gegen Voranmeldung die jederzeitige Besichtigung und Überprüfung des Zustandes der Bauwerke zu gestatten.

7.

Die Baurechtsnehmerin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, sowie alle sonstigen Kosten, die auf das mit dem gegenständlichen Baurecht belastete Grundstück und auf die Bauwerke entfallen, einschließlich der Grundsteuer, aus eigenem und ohne jedweden Rückersatzanspruch gegenüber der Baurechtsgeberin zu leisten bzw. zu tragen hat.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die vorgenannten Verbindlichkeiten ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen und der Baurechtsgeberin über Verlangen die ordnungsgemäße Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nachzuweisen.

8.

Die Baurechtsgeberin erklärt sich bereit, die außerhalb des Baurechtsgrundstückes anfallenden Aufschließungskosten zu übernehmen.

9.

Das Baurecht erlischt ohne weiteres

- a) durch Zeitablauf im Sinne des Punktes 2. dieses Vertrages;
- b) wenn der Bauzins für wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre rückständig bleibt.

10.

Die vertragsschließenden Teile stellen übereinstimmend fest, dass mit dem Tage des Erlöschens des Baurechtes die Bauwerke samt allem Zubehör ohne weiteres entschädigungslos in das Eigentum der Baurechtsgeberin übergehen. Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, der Baurechtsgeberin die Bauwerke in einem einwandfreien dem Alter entsprechenden Zustand zu übergeben.

Die Belastung des Baurechtes mit den Pfandrechten für das zur Errichtung des im Punkt 4. genannten Objektes aufzunehmenden Darlehen, gilt mit Unterfertigung dieses Baurechtsvertrages seitens der Baurechtsgeberin als erteilt.

11.

Die Baurechtsnehmerin wie auch die Baurechtsgeberin verpflichten sich, sämtliche in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen auch allen Rechtsnachfolgern des Baurechtes aufzuerlegen und die jeweiligen Vertragsparteien aus diesem Titel völlig schad- und klaglos zu halten.

12.

Festgestellt wird, dass zwischen der Stadt Graz und der GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., eine Vereinbarung GZ: A 21/8 – 015555/2013, betreffend die Durchführung des Projektes „Albert-Schweitzer-Gasse 14“ abgeschlossen wurde. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen vollinhaltlich einzuhalten.

13.

Die Baurechtsnehmerin kennt das vertragsgegenständliche Baurechtsgrundstück aus eigener Anschauung genau.

Die Baurechtsgeberin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Verwendbarkeit, ein bestimmtes Erträgnis, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel, Kontaminierungen und Kriegsrelikte irgendwelcher Art.

Die Baurechtsgeberin haftet auch nicht für die Freiheit von Verpflichtungen aus einer bestehenden Widmung oder aus sonstigen baubehördlichen Anordnungen. Bestehende außerbücherliche Nutzungen und Servitute werden ohne Anrechnung auf den Bauzins von der Baurechtsnehmerin übernommen.

14.

Die Baurechtsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass in der EZ 142, KG 63105 Gries, unter C 1a u. 2a folgende nachstehende grundbücherliche Last aufscheint:

KATASTRALGEMEINDE 63105 Gries EINLAGEZAHL 142
 BEZIRKSGERICHT Graz-West

Letzte TZ 3600/2007

Städtische Desinfektions- und Isolier- Anstalt

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
224	GST-Fläche	(706)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	14	
	Bauf.(20)	458	
	Gärten(10)	209	
	Sonst(10)	25	Albert-Schweitzer-Gasse 14a
228	Bauf.(10)	603	Dreihackengasse 53
230	GST-Fläche	195	
	Bauf.(10)	13	
	Sonst(50)	182	
GESAMTFLAECHE		(1504)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

1 a 16964/1991 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 222 aus EZ 141,
 Einbeziehung

in Gst 224

5 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadt Graz

ADR: Magistrat Rechtsamt Glockenspielp1. 7 8010

a 23978/1883 Kaufvertrag 1883-10-31 Eigentumsrecht

b 3800/1970 Namensänderung

c 3600/2007 Veräußerungsverbot

***** C *****

1 a 3600/2007 Schuldschein 2007-06-11

PFANDRECHT

EUR 2,043.738,--

0,5 % Z, 5,5 % VuZZ, NGS 204.373,80 für

Land Steiermark

2 a 3600/2007

VERÄUSSERUNGSVERBOT

gem WFG 1993 zugunsten Land Steiermark

Die Baurechtsgeberin erklärt ausdrücklich für die vorgenannte Last eine Freilassungserklärung zu erwirken und den Baurechtsgegenstand lastenfrei zu stellen.

15.

Für den Fall, dass im Zuge der Bauführung oder durch den Bestand der Bauwerke etwa die Verlegung von auf dem Baurechtsgrundstück befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig werden sollte, verpflichtet sich die Baurechtsnehmerin, diese Verlegungen auf ihre alleinigen Kosten und Gefahren durchzuführen. Die Baurechtsgeberin ist aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16.

Die Übergabe bzw. Übernahme des vertragsgegenständlichen Grundstückes in den physischen Besitz der Baurechtsnehmerin gilt mit der beiderseitigen grundbuchsfähigen Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen, und zwar in dem Zustand, in dem sich das vertragsgegenständliche Grundstück an diesem Tage gerade befindet.

Mit der Übergabe bzw. Übernahme gegen Nutzen und Lasten, wie Gefahr und Zufall, auf die Baurechtsnehmerin über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben, Gebühren usw., gilt der auf die grundbücherliche Einverleibung des Baurechtes an dem Grundstück im Sinn des § 5 Baurechtsgesetzes idgF folgende Monatserste.

17.

Sofern der Baurechtsnehmerin oder deren Rechtsnachfolger beim Erlöschen des Baurechtes eine bereits fällig gewordene Elementarversicherungssumme zusteht, fällt diese Versicherungssumme der Baurechtsgeberin zu.

18.

Die Baurechtsnehmerin räumt der Baurechtsgeberin das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff. ABGB an dem vertragsgegenständlichen Baurecht mit dinglicher Wirkung ein.

Die Baurechtsgeberin nimmt hiermit dieses dingliche Vorkaufsrecht ausdrücklich an.

19.
Aufsandungserklärung

A.

Die Baurechtsgeberin erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten, aufgrund des Baurechtsvertrages

- 1.) in der noch zu schaffenden EZ in der KG 63105 Gries, bestehend aus den Grundstücken Nr. 224 und 220

das Baurecht für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2069 zugunsten der Baurechtsnehmerin, GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. (FN 59120t), Plüddemanngasse 107, 8042 Graz, bzw. deren Rechtsnachfolger,

einverleibt werden kann;

- 2.) für das in der noch zu schaffenden EZ, KG 63105 Gries begründete Baurecht eine Baurechtseinlagezahl in der KG 63105 Gries eröffnet und in dieser das Eigentumsrecht für die

Baurechtsnehmerin, die GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. (FN 59120t) Plüddemanngasse 107, 8042 Graz,

einverleibt werden kann.

B.

Die Baurechtsnehmerin erteilt ihrerseits ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch auf Kosten der Baurechtsgeberin, in der für das vertragsgegenständliche Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage in der KG 63105 Gries, das Vorkaufsrecht gemäß den §§ 1072 ff. ABGB nach Inhalt und Maßgabe des Punktes 18. dieses Vertrages

zugunsten der Stadt Graz einverleibt werden kann.

20.

Der Baurechtsnehmerin obliegt die gesamte Reinigung und Wartung der Gehflächen im Sinne des § 93 StVO 1960 i.d.g.F. im Bereich des Baurechtsgrundstückes.

21.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht oder keine abweichende Regelung enthält, haben die Bestimmungen des Baurechtsgesetzes in der geltenden Fassung Anwendung zu finden.

22.

Als Gerichtsstand für alle etwa aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

23.

Sämtliche mit der Fertigung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich einer allfälligen Grunderwerbssteuer samt Zuschlägen, sowie Kosten der künftigen Löschung der in der Baurechtseinlage und des in der Stammeinlage intabulierten Baurechtes einverleibte Lasten, hat die Baurechtsnehmerin bzw. deren Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand zu tragen.

Der gegenständliche Vertrag wurde von den vertragsschließenden Teilen selbst errichtet und sind hiefür keine Kosten entstanden.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich alleine zu tragen.

24.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt nach seiner grundbücherlichen Durchführung im Eigentum der Baurechtsgeberin.

Die Baurechtsnehmerin erhält eine Kopie des beglaubigt unterfertigten Vertrages.

Graz, am.....

Graz, am.....

Für die Baurechtsgeberin:

Für die Stadt Graz:

Gefertigt aufgrund des

Gemeinderatsbeschlusses vom

GZ: A 8/4 – 42840/2012

Der Bürgermeister:

Für die Baurechtsnehmerin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

A 8/4-42840/2012

ENTWURF

Zwischen der Stadt Graz einerseits und der GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. (FN 59120t), Plüddemanngasse 107, 8042 Graz, andererseits wird nachstehende

Zusatzvereinbarung

zu dem zwischen der Stadt Graz als Baurechtsgeberin und der GWS als Baurechtsnehmerin errichteten Baurechtsvertrag vom abgeschlossen.

- 1.) Im Falle einer Aufhebung oder einer maßgeblichen Änderung der Förderungsbestimmungen des Landes Steiermark ist die Stadt Graz berechtigt, statt dem jährlichen Bauzins von € 1,00 eine Erhöhung des Bauzinses auf 5 % des sich dann ergebenden Verkehrswertes vorzunehmen. Der Verkehrswert ist im Einvernehmen zwischen der Stadt Graz und der GWS festzulegen.
- 2.) Sämtliche mit der Fertigung und der Vergebührung der geschlossenen Zusatzvereinbarung allenfalls anfallenden Kosten trägt die GWS. Die gegenständliche Vereinbarung wurde von den vertragsschließenden Parteien selbst errichtet und sind hiefür keine Kosten entstanden.

Diese Zusatzvereinbarung wird in einem Original errichtet, welche im Eigentum der Stadt Graz verbleibt, während die GWS eine Kopie dieser Vereinbarung erhält.

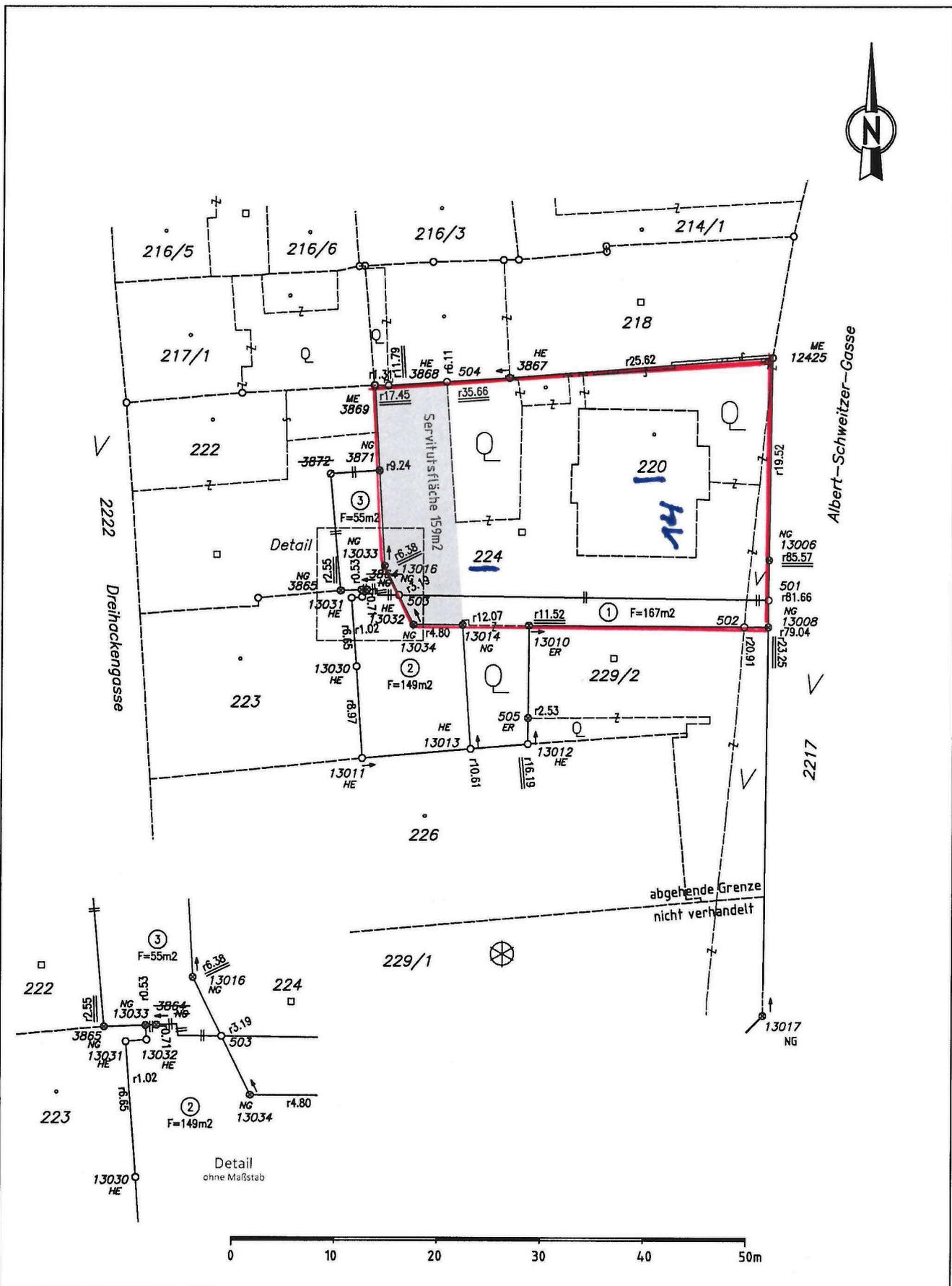
Graz, am.....

Für die Baurechtsgeberin:
Für die Stadt Graz:
Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses vom
GZ: A 8/4 – 42840/2012
Der Bürgermeister:

Für die Baurechtsnehmerin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:



Kataster u. Natur

M 1:500



GZ: 042970/2013
Albert-Schweitzer-Gasse

Gerichtsbezirk:
KG Name:
KG Nr.:

Graz-West
Gries
63105

Europaplatz 20 8011 Graz
Tel.: +43 316 872 4101 Fax.: +43 316 872 4109
email: stadtvermessung@stadt.graz.at

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-11-20T14:50:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-11-21T15:31:18+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.